

Leitfaden zur Arbeit mit dem Kaiser-Skript ZPO

Allgemeines zum Kaiser-Skript ZPO

Wie sollten Sie das Kaiser-Skript verwenden?

Das Kaiser-Skript bietet eine gute Übersicht zum examensrelevanten ZPO-Wissen und zu den typischen Klausurkonstellationen bei der Zivilgerichtsklausur. Im Unterschied zu anderen Kaiser-Skripten ist die Darstellung der Themenbereiche nicht streng daran orientiert, wie häufig ein Thema in der Vergangenheit im Examen vorgekommen ist. Es wird im Unterschied zu anderen Skripten auch nicht offengelegt, in welcher Form eine bestimmte Klausurkonstellation in vergangenen Examensterminen relevant wurde. Die statistisch am häufigsten vorkommenden Klausurkonstellationen werden im Skript allerdings abgebildet.

Gut gefällt im Kaiser-Skript, dass typische Fehler und Schwächen bei der Bearbeitung durch Examenskandidaten erörtert werden. Daher bietet das Kaiser-Skript vielfältige Beispiele dafür, wie Sie es als Examenskandidat/in nicht machen sollten. Mit Blick auf diese Negativbeispiele ist das Kaiser-Skript viel besser gelungen als bei (vermeintlichen) Positivbeispielen in Form diverser komplizierter Aufbauschemata und Formulierungsvorschläge. Die Genese der aktuellen Auflage zeigt eine zunehmende Komplexität und Inkohärenz durch nachträgliche Ergänzungen und Einschübe, so dass das große Ganze schnell aus den Augen verloren werden kann.

Der fürs Examen wichtigste Teil des Kaiser-Skripts beginnt ab Rn. 303 (Seite 107) mit den Fall- und Formulierungsbeispielen zu einzelnen prozessualen Aspekten. Daher können Sie den ersten Teil auch ohne Weiteres überspringen und sich auf die zentralen Aspekte beschränken, d.h. Rubrum/Tenor (Rn. 152 – 231) sowie Zulässigkeitsthemen (Rn. 303 ff.). Vor dem Hintergrund, dass das Kaiser-Skript im Laufe der Auflagen immer komplizierter und umständlicher wurde, können Sie auch ohne Weiteres eine Altauflage verwenden, z.B. die 5., 6., 7. oder 8. Auflage.

Wie sollten Sie das Kaiser-Skript nicht verwenden?

Nach unserer Erfahrung sollten Sie als Examenskandidat/in das Kaiser-Skript nicht dazu verwenden, die einzelnen Aufbauschemata und Formulierungsvorschläge auswendig zu lernen. Denn zum einen erscheinen viele Aufbauschemata und Formulierungsvorschläge unnötig umständlich und zum anderen verstellen Sie sich als Referendar/in damit im Examen von vornherein eine fallbezogene Herangehensweise.

Insbesondere die Vorschläge zur Klausurtechnik und -taktik erscheinen uns weitgehend irreführend. Eine effektive Herangehensweise an Klausuren entwickeln Sie als Examenskandidat/in nicht durch die starre Orientierung an Kaiser-Vorschlägen, sondern durch das Schreiben und bewusste Nachbereiten von Übungsklausuren, und zwar am besten Originalklausuren bei Gericht und in privaten Arbeitsgemeinschaften. Vor diesem Hintergrund können Sie die erste Hälfte des Kaiser-Skripts auch überspringen und erst bei Rn. 303 (Seite 107) mit den einzelnen relevanten prozessualen Aspekten einsteigen.

Das Skript wurde ursprünglich als systematische Einführung ins Zivilprozessrecht konzipiert und im Laufe der diversen Auflagen immer weiter mit Einzelfallkonstellationen und

Einschüben aufgefüllt. Daher wirkt es insgesamt überfrachtet, teilweise inkohärent und verliert sich in vielfältigen Einzelheiten. Vorsicht ist auch geboten hinsichtlich des flapsigen Schreibstils des Kaiser-Skripts, das keine gute Vorbildfunktion für Ihre Bearbeitungen im Examen bietet.

Kaiser-Empfehlung, den Tatbestand vor den Entscheidungsgründen zu schreiben (Rn. 13 ff.)

Relevanter Vorteil ist ein besseres Verständnis des Sachverhalts im Laufe des Verfassens des Tatbestands. Relevanter Nachteil ist, dass ohne eingehendes Verständnis des Sachverhalts und seiner rechtlichen Implikationen kein gelungener Tatbestand zu Papier gebracht werden kann. Unsere Erfahrung zeigt in diesem Zusammenhang, dass „Tatbestände“ starker Bearbeiter viel kürzer sind als „Tatbestände“ schwacher Bearbeiter, aber das prioritäre Verfassen des Tatbestands zu längeren „Tatbeständen“ führt

Ebenfalls abzuraten ist von der Kaiser-Empfehlung, Zeit für die abschließende Durchsicht und Korrektur der eigenen Bearbeitung einzuplanen. Auch dies mag ein „gutes“ Gefühl der Sicherheit und Verbesserung der eigenen Bearbeitung geben. Nach unserer Erfahrung führen nachträgliche Korrekturen in der Bearbeitung aber nahezu ausnahmslos zu erheblichen Verschlechterungen des Gesamteindrucks.

Kaiser-Ausführungen zur Kongruenz von Tatbestand und Entscheidungsgründen (Rn 19, Rn. 55/56)

Kaiser betont, dass in den Tatbestand mehr gehören kann als in den Entscheidungsgründen aufgenommen wird (z.B. Hilfsanträge, Hilfseinwände). Dagegen darf laut Kaiser im Tatbestand nicht weniger aufgenommen werden als in den Entscheidungsgründen. Dies entspricht nicht der Handhabung in der Praxis, bei der lediglich die für die Entscheidungsgründe zentralen Aspekte auch im Tatbestand aufgenommen werden (müssen).

Auch im Examen geht es nicht darum, einen möglichst ausführlichen – und damit formal unangreifbaren – Tatbestand zu schreiben. Vielmehr werden gute Bearbeitungen für erfahrene Prüfer im Examen durch einen kurzen Tatbestand indiziert und die ersten Eindrücke des Prüfers vom Bearbeiter haben für die Bewertung erhebliche Bedeutung. Nicht zuletzt „sparen“ Sie ein wenig Zeit, wenn der Tatbestand nicht ausufernd ist.

Kaiser-Empfehlung, beim ersten Lesen „sorgfältige“ Merktzettel anzufertigen und Notizen zu machen (Rn. 20 ff.)

Merktzettel und Notizen gehören dazu, damit einzelne Aspekte nicht in Vergessenheit geraten. Allerdings sind Merktzettel und Notizen kein Selbstzweck und beeinflussen die weitere Bearbeitung. Erfahrungsgemäß bedeuten „sorgfältige“ Merktzettel bei der Umsetzung durch Referendar/innen detaillierte und auf bekanntes Standardwissen ausgerichtete Notizen. Die weitere Bearbeitung wird dadurch noch stärker auf die Reproduktion bekannten Standardwissens ausgerichtet. Zudem sollten Sie nicht an auf den ersten Blick assoziativ überzeugenden Ideen festhalten, wenn diese sich im weiteren Bearbeitungsprozess als nicht hilfreich erweisen.

Kaiser-Empfehlung, bei den ersten Arbeitsschritten nicht „bewusst“ über mögliche Lösungen nachzudenken (Rn. 20 ff.)

Davon raten wir dringend ab. Vielmehr ist es bei der Klausurbearbeitung wichtig, sich frühzeitig die möglichen Lösungswege bewusst zu machen. Allerdings nicht in dem Sinne, dass Sie sich auf einen Lösungsweg beschränken, sondern dass Sie die diversen Lösungswege gegenüberstellen. Das ist ein zentraler Schritt bei der Entwicklung einer schwerpunktorientierten Bearbeitung, die das vom Prüfervermerk präferierte Ergebnis trifft. Bei der frühzeitigen klausurtaktischen Analyse von Examensklausuren liegt ein Fokus unserer Workshops und Probeexamina.

Vorschläge zur Darstellung diverser Fallkonstellationen im Tatbestand (Rn. 25 ff.)

Kaiser zeigt hier diverse Konstellationen auf, bei denen im Tatbestand besondere Herausforderungen bestehen. Die Schemata sollten als Vorschläge verstanden und nicht auswendig gelernt werden. Durch ein Auswendiglernen diverser schematischer Aufbauvorschläge nehmen Sie sich im Examen von vornherein die notwendige Flexibilität bei der Abfassung des Tatbestands. Zwecks Flexibilisierung der eigenen Herangehensweise entwickeln Sie am besten für konkrete Fallkonstellationen unterschiedliche Aufbauoptionen und stellen diese gegenüber.

Beim Versäumnisurteil bestehen keine prinzipiellen Darstellungsunterschiede zwischen „VU im schriftlichen Vorverfahren“ vs. „VU im Termin“. Bei Aufrechnung und Widerklage ist vor einer unreflektierten Übernahme der komplizierten Darstellungsvorschläge im Kaiser-Skript zu warnen. Zu den Konstellationen „Versäumnisurteil“, „Aufrechnung“, „Widerklage“ und „Erledigung“ siehe auch unseren „Workshop Zivilgerichtsklausur“ sowie das demnächst erscheinende Lehrbuch „Metz, Zivilprozessrecht im Assessorexamen“.

Vorschläge zur Hilfsaufrechnung vs. Primäraufrechnung (Rn. 32, 201 ff.)

Vorsicht, die Kaiser-Vorschläge stehen im Widerspruch zur BGH-Rechtsprechung, ohne dass dies hier hinreichend deutlich wird. In Voraufgaben wurde der Kaiser-Vorschlag noch aggressiver propagiert, sogar mit Fehlzitate unterlegt:

<https://www.klartext-jura.de/2020/03/09/zur-abgrenzung-von-primar-und-hilfsaufrechnung/>

Dies zeigt, dass Kaiser-Vorschläge nicht per se richtig oder unangreifbar sind, sondern auch hier exotische Sichtweisen begegnen. Die Ausführungen dazu belegen (siehe oben unter www.klartext-jura.de), dass die bekannten Kaiser-Floskeln „so wollen es die LJPAs“ oder „das haben wir uns nicht ausgedacht, sondern alles aus Originalprüfervermerken“ gerne vorschnell als unüberprüfbares Totschlagargument verwendet werden.

Bzgl. der prozessualen Einordnung als bedingte oder unbedingte Aufrechnung (Rn. 32) erscheint der Kaiser-Vorschlag noch vertretbar, auch wenn er nicht mit der Handhabung in der Rechtsprechung übereinstimmt. Bzgl. der maßgeblichen kosten-/gebührenrechtlichen Einordnung gemäß § 45 Abs. 3 GKG steht der Kaiser-Vorschlag im Widerspruch zur ständigen

BGH-Rechtsprechung, die für die Einordnung als Hilfsaufrechnung auf den „wirtschaftlichen Streit“ der Parteien abstellt (BGH, Beschluss vom 14.07.1999 - VIII ZR 70/99).

Für die Einordnung als Hilfsaufrechnung i.S.d. § 45 Abs. 3 GKG kommt es danach darauf an, worum die Parteien wirtschaftlich streiten. Wenn der Beklagte die Klageforderung nicht „bestreitet“, sondern das Bestehen der Klageforderung im Sinne einer Rechtstatsache unstreitig stellt, geht der Streit der Parteien wirtschaftlich betrachtet lediglich um die Gegenforderung. Dann soll keine Hilfsaufrechnung i.S.v. § 45 Abs. 3 GKG vorliegen mit der Folge, dass keine Addition der Gebührenstreitwerte vorzunehmen ist. Wenn der Streit der Parteien nur um die Klageforderung und nicht um das Bestehen der Gegenforderung geht, folgt ein identisches Ergebnis aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 3 GKG.

Wenn sich dagegen – wie im Regelfall – der Beklagte unter rechtlichen und/oder tatsächlichen Gesichtspunkten sowohl gegen das Bestehen einer durchsetzbaren Klageforderung wendet als auch die Aufrechnung mit einer „bestrittenen“ Gegenforderung erklärt, geht der Streit der Parteien wirtschaftlich betrachtet um die Klageforderung und die Gegenforderung. Daher erfolgt gemäß § 45 Abs. 3 GKG eine Addition der Gebührenstreitwerte. Weitere Einzelheiten zur Aufrechnung und Widerklage erörtern wir in unserem „Workshop Zivilgerichtsklausur“ sowie dem demnächst erscheinenden Buch „Metz, Zivilprozessrecht im Assessorexamen“.

Vorschläge zum Abfassen des Tatbestands (Rn. 38 ff.)

Kaiser zeigt nicht auf, wie die Zielkonflikte zwischen einerseits „kurzer“ und andererseits „vollständiger“ Tatbestand aufzulösen sind. Eine Betrachtung der Genese des Skripts zeigt, dass ursprünglich über viele Auflagen hinweg vor allem das Ziel der „Vollständigkeit“ betont und das Ziel der „Kürze“ erst nachträglich hervorgehoben wurde. Erfahrungsgemäß werden Sie als Examenskandidat/in durch das Kaiser-Skript in Richtung „Vollständigkeit“ geleitet, während die eigentliche Herausforderung im Examen bei Entscheidungen gegen die Aufnahme von Informationen im Tatbestand liegt.

Die Darstellung im Kaiser-Skript sollte lediglich als Sensibilisierung für typische Fehler und Herausforderungen verstanden werden. Das Abfassen eines gelungenen Tatbestands lässt sich mithilfe der abstrakten Ausführungen nicht lernen. Vielmehr entwickeln Sie als Examenskandidat/in Ihre Fertigkeiten beim Abfassen des Tatbestands weiter, indem Sie vielfältige Klausuren bearbeiten, bei der Nachbereitung diverse Gestaltungsoptionen gegenüberstellen und Spitzenbearbeitungen analysieren.

Klausurtaktische Vorüberlegungen (Rn. 80 ff.)

Die Ausführungen verlieren sich in Details. Der zugrunde liegende Gedanke ist zutreffend: Die Examensklausuren werden ausgehend von existierenden Originalentscheidungen konzipiert, so dass jede Examensklausur auf einen bestimmten Lösungsweg ausgerichtet ist und bei Entscheidung für andere Lösungswege in der Regel größere Darstellungs- und Begründungsprobleme bestehen. In unseren Workshops und Probeexamina zeigen wir eine ergebnis- und schwerpunktorientierte Herangehensweise fürs Examen auf. Damit kann der vom Prüfervermerk präferierte Lösungsweg frühzeitig identifiziert und die Bearbeitung darauf ausgerichtet werden.

Vorschläge zu Rubrum/Tenor (Rn. 152 ff.)

Die Kaiser-Vorschläge zur Rubrum/Tenor sind uneingeschränkt empfehlenswert. Fürs Examen legen Sie sich am besten Strategien zurecht, wie Sie den Thomas/Putzo zur Entwicklung und Kontrolle von Rubrum/Tenor heranziehen können. Damit sparen Sie Zeit und Energie bei der Examensvorbereitung und vermeiden Angriffsflächen im Examen.

Vorschläge zum Aufbau der Entscheidungsgründe (Rn. 232 ff.)

Die Kaiser-Vorschläge sind als Orientierung empfehlenswert. Sofern Kaiser durch die Darstellung suggeriert, der Aufbau sei für einzelne Konstellationen (z.B. vollständige Stattgabe, vollständige Abweisung, Teilabweisung etc.) schematisch vorgegeben, wird dies durch eine Analyse der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung nicht gestützt. Machen Sie sich bewusst, dass beim Aufbau der Entscheidungsgründe immer verschiedene Aufbauvarianten in Betracht kommen und Sie als Examenskandidat/in eine für den Einzelfall passende Variante auswählen müssen. In unseren Workshops und Probeexamina stellen wir diverse Ansätze vor, analysieren die jeweiligen Vor- und Nachteile und ermöglichen Ihnen damit die Weiterentwicklung Ihrer juristischen Fertigkeiten in diesem Bereich.

Nachfolgend einzelne stichpunktartige Anmerkungen zu den Kaiser-Vorschlägen:

- Kaiser empfiehlt im Einklang mit anderen Lehrbüchern einen eigenständigen Abschnitt vor der Zulässigkeit, z.B. bei Antragsauslegung (Rn. 232). Wir raten davon ab und schlagen einen eleganten sprachlichen Mittelweg vor. Wie Sie als Examenskandidat/in einen eigenständigen Prüfungspunkt vor der Zulässigkeit (z.B. zur Auslegung der Anträge) vermeiden, ohne dass Sie dem Korrektor im Examen damit eine Angriffsfläche bieten, zeigen wir in unseren Workshops und Probeexamina.
- Die Ausführungen von Kaiser zu „Überdies“-Begründungen erscheinen inkohärent (vgl. Rn. 235 vs. Rn. 243), jedenfalls existieren hier keine prinzipiellen Unterschiede zwischen Klagestattgabe und Klageabweisung. „Überdies“-Begründungen (z.B. Ausführungen zu weiteren Anspruchsgrundlagen bei Klagestattgabe bzw. zu diversen Einwendungen bei Klageabweisung) sind in der Rechtsprechungspraxis üblich. Ob „Überdies“-Begründungen im Examen vom Prüfer akzeptiert werden, hängt von der sprachlichen Darstellung im Einzelfall ab. Techniken zum eleganten Einbau vermeintlich irrelevanter Aspekte im Urteil zeigen wir in unseren Workshops und Probeexamina.
- Ein „Dahinstehenlassen“ als Einstieg in eine Begründung sollte tunlichst im Examen vermieden werden (vgl. Rn. 246, Rn. 279, Rn. 300). Zunächst sollten Sie im Examen das jeweilige (Teil-)Ergebnis begründen, im Anschluss können einzelne Aspekte als nicht entscheidungserheblich offengelassen werden. Ebenfalls sollten Sie den Kaiser-Vorschlag vermeiden (Rn. 279a), ein „Dahinstehenlassen“ mit einem gerichtlichen „Hinweis“ zu verbinden. Auf Strategien für die sprachliche Darstellung der von Kaiser genannten examensrelevanten Beispielfälle (Rn. 279a) gehen wir in unseren Workshops und Probeexamina ein.

- Rn. 247: Die angebliche Konvention, wonach die Formulierung „zulässig, aber unbegründet“ nur im Zusammenhang mit Zulässigkeitsausführungen verwendet wird, wird durch unsere Analyse der (höchststrichterlichen) Rechtsprechung nicht bestätigt.
- Rn. 263 ff.: Zu warnen ist davor, die aufgezeigten Aufbauschemata für diverse Aufrechnungs-/Widerklagekonstellationen auswendig zu lernen. Dies kostet Zeit und Energie in der Vorbereitung und verstellt den Weg zu einer einzelfall- und schwerpunktorientierten Bearbeitung im Examen.

Vorschläge zum Urteilsstil (Rn. 271 ff.)

Die Kaiser-Empfehlung, die „Unwörter“ „somit“, „deshalb“, „daher“, „demzufolge“, „mithin“ oder „folglich“ nicht im Urteil zu verwenden, ist irreführend und steht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechungspraxis nicht im Einklang. Schlussfolgerungen (und die damit verbundenen Begriffe) sind selbstverständlich auch im Urteilsstil auf Ebene der Subsumtion erforderlich und notwendig. Wer sich fürs Examen schematische Schreib- und Begriffsverbote auferlegt, wird eine gelungene sprachliche Darstellung nicht erreichen können.

Der Urteilsstil ist dadurch gekennzeichnet, dass erst das jeweilige (Teil-)Ergebnis mitgeteilt wird und sodann die Begründung folgt. Allzu schematische Regeln wie Rn. 274, Rn. 275 oder Rn. 277 werden in der Rechtsprechungspraxis dabei nicht beachtet und können für Sie als Examenskandidat/in zu Komplikationen bei der Ausformulierung einer gelungenen Begründung führen. Daher sollten Sie sich auf die Kernaufgabe konzentrieren, eine gelungene Ergebnissatzstruktur und zielstrebige juristische Begründungen zu entwickeln.

„Zwar-Aber“-Konstruktionen (Rn. 278) sollten nicht „weitgehend“, sondern vollständig vermieden werden. Ein Fokus unserer Workshops und Probeexamina liegt darauf, Ihnen als Referendar/in sprachliche Gestaltungsoptionen zum eleganten Einbau vermeintlich irrelevanter Aspekte in Ihre Bearbeitung zu vermitteln. Denn auch bei Entscheidung für den vom Prüfervermerk präferierten Lösungsweg werden Sie in nahezu jeder Examensklausur vor der Herausforderung stehen, in Ihrer Bearbeitung von den Parteien adressierte und für Ihre Lösung unerhebliche bzw. nicht zwingend erhebliche Aspekte aufnehmen zu wollen. Der von Kaiser vorgeschlagene Weg in Rn. 279a bietet nach unserer Erfahrung im Examen große Angriffsflächen für die Prüfer.

Vorschläge zur Beweiswürdigung (Rn. 281 ff.)

Die Kaiser-Vorschläge sind als Orientierung empfehlenswert, auch wenn sie im Detail schematisch wirken. Wir warnen wiederum davor, die diversen Kaiser-Konstellationen mitsamt den Kaiser-Formulierungsvorschlägen auswendig zu lernen. Weder sind die Kaiser-Formulierungsvorschläge so gut gelungen, dass sie per se einen besonders positiven Eindruck hinterlassen, noch möchten die Prüfer im Examen wortlautidentische abstrakte lehrbuchartige Formulierungen bei einer Beweiswürdigung lesen. Im Einzelnen:

Kaiser betont die Differenzierung nach „Ergiebigkeit“ vs. „Beweiswürdigung“. Von dieser Differenzierung sollten Sie sich im Examen nicht maßgeblich leiten lassen, weil dies den Blick auf die wesentlichen Aspekte einer gelungenen Beweiswürdigung verstellt.

Beweiswürdigungen sind sowohl in der Praxis als auch – nachgebildet – im Examen stark einzelfallbezogen. Wie Sie strukturell eine gelungene Beweiswürdigung entwickeln und gleichwohl einzelne „Schlagwörter“ platzieren, zeigen wir in unseren Workshops.

Es kommt auf eine Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlung an, so dass sich schematische Differenzierungen nach Fallgruppen (z.B. zwei neutrale Zeugen vs. Lagerzeuge und neutraler Zeuge) verbieten. Nach unserer Erfahrung sollten Sie für den Aufbau gelungener Beweiswürdigungen den Aufbau nach dem Ergebnis differenzieren. Der Aufbau einer positiven Beweiswürdigung i.S.v. „Beweis erbracht“ unterscheidet sich erheblich vom Aufbau einer negativen Beweiswürdigung i.S.v. „Beweis nicht erbracht“. In unserem „Workshop Zivilgerichtsklausur“ sowie im Probeexamen zeigen wir detailliert die unterschiedlichen sprachlichen Herangehensweisen auf. Ebenfalls werden Sie als Examenskandidat/in typische „Fehler“ erkennen und Angriffsflächen zu vermeiden lernen.

Vorschläge im Fallbeispiel (Rn. 300)

Nach unserer Einschätzung entsprechen die Kaiser-Formulierungsvorschläge im Fallbeispiel nicht einer „optimalen“ juristischen Bearbeitung. Dies gilt sowohl für die Ergebnissatzstruktur, die Formulierung der jeweiligen Ergebnissätze als auch für die oft nicht zielstrebig wirkenden Ausführungen. Daher ist Vorsicht geboten hinsichtlich eines unbesehenen Auswendiglernens der hier vorgeschlagenen Formulierungsbeispiele.

Der Weg zu einer gelungenen Klausurbearbeitung ist das eigenständige Weiterentwickeln Ihres juristischen Schreibstils durch Lektüre von Originalentscheidungen, Lösungsvorschlägen und Selbstreflexion. Dabei ist ein entscheidender Schritt, dass Sie sich über die verschiedenen Gestaltungsvarianten bei der Darstellung bewusst werden. Auf Grundlage einer Gegenüberstellung diverser sprachlicher Gestaltungsmöglichkeiten werden stilistische Unterschiede erst erkennbar.

In diesem Bereich liegt unsere Kernkompetenz, weil wir uns seit Jahren mit diesen in der juristischen Ausbildung ausgeklammerten Aspekten beschäftigen. In unseren Workshops und Probeexamina analysieren wir

- diverse Gestaltungsansätze innerhalb eines Instanzenzugs (AG/LG/BGH bzw. LG/OLG/BGH);
- diverse Gestaltungsansätze der Teilnehmer des Probeexamens und
- diverse Gestaltungsansätze von Spitzenjuristen im Sinne von Juristen mit hervorragenden Examensnoten.

Daraus haben sich im Laufe der Jahre wichtige Erkenntnisse für die sprachliche Gestaltung ergeben, die teilweise abstrahiert und in dieser Form vermittelt werden können. Auch hier ist unseres Erachtens aber viel wichtiger, dass wir Ihnen einen Weg zur Weiterentwicklung der maßgeblichen Fertigkeiten in diesem Bereich aufzeigen. Diese Weiterentwicklung kann dann in Eigenarbeit erfolgen.

Vorschläge zu Zitaten (Rn. 301 f.)

Im Examen sollten Sie Zitate aus den Kommentaren nicht nur „weitestgehend“, sondern vollständig vermeiden.

Vorschläge zu prozessualen Standardthemen (Rn. 303 ff.)

Die Vorschläge zu einzelnen Zulässigkeitsaspekten bilden die zweite Hälfte des Kaiser-Skripts mit ebenfalls ca. 100 Seiten. Die Genese des Kaiser-Skripts zeigt, dass dies der ursprüngliche Kern des Kaiser-Skripts war und es hier auch weniger nachträgliche Eingriffe in den Text gegeben hat. Dementsprechend ist dieser Teil auch viel besser gelungen als die erste Hälfte des Kaiser-Skripts. Auch hier raten wir allerdings davon ab, einzelne Kaiser-Formulierungsvorschläge auswendig zu lernen. Im Examen sind auf Zulässigkeitsebene nicht viele Punkte zu holen und durch abstrakt-lehrbuchhafte Ausführungen werden beim Prüfer tendenziell negative Erwartungshaltungen angelegt.

Die optimale Strategie zur Arbeit mit dem Kaiser-Skript ist, sich zu den einzelnen Aspekten die Kommentierung im Thomas/Putzo anzusehen und die dort passenden Formulierungsbausteine zu notieren. Formulieren Sie die Lösung der einzelnen Kaiser-Fälle mithilfe der Kommentierung selbständig aus. Am besten verwenden Sie eine Altauflage des Thomas/Putzo als Arbeitsgrundlage, in der Sie sich Notizen und Markierungen machen können. Auch wenn Sie im Examen dann ohne Notizen und Markierungen auskommen müssen, eignen Sie sich damit den Inhalt des Thomas/Putzo besser an. Im Laufe des Referendariats werden Sie als Examenskandidat/in dann schnell die Standardkonstellationen im Thomas/Putzo finden und hiermit fallbezogene kurze Begründungen aufbauen können.

Vor dem Hintergrund, dass sich das relevante Fachwissen zu den zivilprozessualen Standardthemen im Thomas/Putzo findet, kann nur dringend vor einem Auswendiglernen der Kaiser-Textbausteine gewarnt werden. Dies kostet viel Zeit und Energie während der Examensvorbereitung, birgt im Examen die Gefahr einer Fokussierung auf Reproduktion präsenten Standardwissens und verstellt den Weg zu fallbezogenen prägnanten Ausführungen.

Daneben sollten Sie sich Beispiele aus der Rechtsprechung zu jedem Thema heraussuchen. Auf Einzelheiten zu den besonders examensrelevanten Konstellationen des „Einspruchs gegen Versäumnisurteil“, „Widerklage“, „Aufrechnung“ und „einseitige und übereinstimmende (Teil-)Erledigung“ gehen wir in unserem Workshop „Zivilgerichtsklausur“ und in dem demnächst dazu erscheinenden Buch „Metz, Zivilprozessrecht im Assessorexamen“ ein.

Die Vorschläge zum Feststellungsinteresse bei unbegründeter Feststellungsklage (Rn. 447 ff.) führen bei Referendaren regelmäßig zur Verwirrung. Sofern Sie im Examen tatsächlich mit dieser Konstellation konfrontiert werden sollten, sollten Sie möglichst das Feststellungsinteresse bejahen. Dabei genügt es auf Ebene der Zulässigkeit nach allgemeinen zivilprozessualen Prinzipien, dass der Kläger sich auf einen rechtlichen Anspruch als Grundlage des Feststellungsinteresses beruft. Ob der Anspruch besteht, ist eine Frage der Begründetheit.

Sofern Kaiser vorschlägt, bei sog. qualifizierten Prozessvoraussetzungen (d.h. ein Merkmal wird auf Zulässigkeits- und Begründetheitsebene relevant) eine vollwertige

Schlüssigkeitsprüfung auf Zulässigkeitsebene vorzunehmen, raten wir davon im Examen dringend ab. Eine Schlüssigkeitsprüfung im Rahmen der Zulässigkeit dürfte im Examen erhebliche Angriffsflächen bieten. Dieses Vorgehen entspricht auch nicht der zivilrechtlichen Rechtsprechungspraxis, die ein Berufen des Klägers auf das Vorliegen des entsprechenden Merkmals ausreichen lässt, z.B. beim Merkmal „unerlaubte Handlung“ i.S.v. § 32 ZPO. Diese Rechtsprechungspraxis wird in der Formulierung des § 20 StVG treffend zum Ausdruck gebracht.

Falls das Feststellungsinteresse unter anderen Gesichtspunkten fraglich ist (z.B. wegen Vorrangs der Leistungsklage), kann mithilfe des Thomas/Putzo typischerweise immer mit entsprechender Begründung das Feststellungsinteresse ausnahmsweise bejaht werden. Diese Gestaltung bietet im Examen unseres Erachtens deutlich weniger Angriffsfläche als die Platzierung umständlicher Kaiser-Textbausteine zu dieser Konstellation.

Im Übrigen verweisen wir ergänzend zum Kaiser-Skript auf unseren „Workshop Zivilgerichtsklausur“ sowie das demnächst erscheinende Buch „Metz, Zivilprozessrecht im Assessorexamen“.

